Amts-Blatt.

№ 42. Marienwerder, den 18ten Oktober **1839.**

Bekanntmachung

die Auszahlung der zum 2ten Januar 1840 gekündigten 880,200 Thaler Staatsschuldscheine betreffend.

I. Die Einlösung der in der 13ten Verloosung gezogenen und durch das Publikandum vom 15ten August c. zur baaren Auszahlung am 2ten Januar 1840 gekündigten Staatsschuldscheine im Betrage von 880,200 Thaler, wird zugleich mit Realisation der zu ihnen gehörigen, am 2ten Januar 1840 fällig werdenden Coupons, schon vom 1sten Dezember c. ab, bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, hier in Berlin (Taubenstraße No. 30.) in den Vormittagsstunden gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen. Es bleibt indessen den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Staatsschuldscheine auch überlassen, diese schon vor dem 1sten Dezember d. J., an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staatsschuldscheine nach Nummern, Littern und Geld-Beträgen aufgeführt sind, portofrei, zur weitern Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, zu übersenden, damit sie die baare Valuta bis zum 2ten Januar 1840 in Empfang nehmen können, als von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungs-Fonds aufhört.

Berlin, den 4ten Oktober 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Belobung.

II. Zur Verschönerung der innern Einrichtung der evangelischen Kirche zu Landeck ist:

1) vom Ackerbürger und Schulvorsteher Johann Hahlweg zu Landeck ein gläserner Krohnleuchter circa 12 Rthlr. werth;

Ausgegeben in Marienwerder den 19ten Oktober 1839.

2) vom Mühlenbesitzer Johann Räther zu Landecker Mühle eine grünseidene Altardecke circa 14 Rthlr. werth;

3) vom Tuchmachermeister Andreas Zöpke zu Adlich Landeck ein messingner Kronleuchter circa 25 Rthlr. werth;

geschenkt worden.

Wir nehmen gern Veranlassung, diese milden Gaben zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und den daraus hervorgehenden religiösen Sinn belobend anzuerkennen.

Marienwerder, den 11ten Oktober 1839.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

III. In Ober-Wilhelmsee, Flatowschen Kreises, ist die Pocken-Krankheit unter den Schaafen ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft für den Verkehr mit Schaafvieh, Fellen, Wolle und Rauchfutter gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 28sten September 1839.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

IV. In Copriewo, Schlochauer Kreises, ist die Räude unter den Schaafen ausgebrochen, weshalb dieser Ort für den Verkehr mit Schaafvieh, Fellen, Wolle und Rauchfutter gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 28sten September 1839.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

V. Der Postverwalter Werner zu Jastrow ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätiget worden.

Marienwerder, den 2ten Oktober 1839.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

VI. Aus dem allgemeinen im §. 2. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 ausgesprochenen Grundsatze, daß das Verfertigen von Waaren auf den Kauf steuerpflichtig sei, folgt auch, daß

Ziegel- und Kalkbrennereien, selbst wenn sie mit dem Betriebe einer Landwirthschaft als Nebengewerbe verbunden sind, der Gewerbesteuer unterliegen, sobald sie nicht blos zu eigenem Bedarf sondern auch zum Verkaufe betrieben werden.

Dies ist auch durch das den Veranlagungs-Behörden mittelst Cirkular-Verfügung vom 11ten August 1823 bekannt gemachte Rescript des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 23sten Juli ej. a. bestimmt ausgesprochen und von dem Herrn General-Direktor der Steuern unterm 23sten Mai 1829 und 26sten März 1830 mit der Maaßgabe bestätigt, daß dergleichen zum Verkauf arbeitenden Ziegel- und Kalk-Fabrikanten als Händler in der Klasse B. einzuschätzen sind, insofern ihnen nicht nach den Gesetzen oder Statuten kaufmännische Rechte beiwohnen, was in ersterer Beziehung lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts §. 475., 483., 485. Titel 8. Theil II. beurtheilt werden muß.

Dieser Grundsatz ist jedoch, wie wir aus einer kürzlich bei uns gemachten Anfrage ersehen haben, nicht überall beobachtet. Wir weisen daher sämmtliche Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden hierdurch an, solche gewerbesteuerpflichtige Kalk- und Ziegelbrennereien nach obiger Maaßgabe ungesäumt in Klasse A. oder B zu veranlagen und machen deren Inhaber darauf aufmerksam, daß nach §. 19. des gedachten Gesetzes ein jedes Gewerbe, es mag gewerbesteuerpflichtig sein oder nicht, bei der Kommunal-Behörde des Orts angemeldet werden muß, und die Unterlassung dieser Anzeige ersten Falls nach §. 39. a. und b. neben Erlegung der rückständigen Gewerbesteuer mit einer Strafe, die dem vierfachen Betrage der einjährigen Gewerbesteuer gleichkommt, letzten Falls aber mit Einem Thaler Strafe geahndet wird.

Marienwerder, den 7ten Oktober 1839.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

VII. Der dem Andreas Black zu Flötenstein zum Betriebe des Handels mit Theer, Dielen und Spließ unterm 20sten November v. J. pro 1839 von uns ertheilte Gewerbeschein Nro. 213. ist demselben entwendet worden und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 12ten Oktober 1839.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

VIII. Der dem Johann Sowinski zu Boenhoff unterm 1sten Juli c. sub Nro. 818. von uns ertheilte Hausirschein zum Handel mit Vieh, Flachs, Leinwand und Federn, ist verloren gegangen und wird hiedurch für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 14ten Oktober 1839.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

IX. Nach unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 23sten August 1836 ist dem Königlichen Domainen-Pächter Herrn Kries zu Roggenhausen im Graudenzer Kreise die Verwaltung der gutsherrlichen Polizei innerhalb der Grenzen der Domaine Roggenhausen übertragen.

Diese Polizei-Aufsicht ist dem rc. Herrn Kries jetzt auch über die zum Vorschloß Roggenhausen gehörigen Einsassen unter der unmittelbaren Leitung des Landraths-Amts Graudenz überlassen worden, welches hiemit bekannt gemacht wird.

Marienwerder, den 7ten Oktober 1839.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Wegen wahlfähiger Elementar-Schullehrer.

X. Nach bestandener Prüfung am 23sten d. Mts. im Schullehrer-Seminar zu Jenkau, sind die nachstehend genannten dreizehn Seminaristen, als:

1) Otto Theodor Zielke,
2) Ludwig Kühl,
3) Wilhelm Eduard Engler,
4) Johann Gottfried Anderson,
5) Peter Emanuel Utasch,
6) August Polzien,
7) Herrmann Wilhelm Schumacher,
8) Wilhelm Ludwig Carol,
9) Carl Wilhelm Feist,
10) Alexander Theodor Rube,
11) Simon Gottlieb Naß,
12) Julius Wilhelm August Völker,
13) Herrmann Giede,

welche sämmtlich evangelischen Glaubens sind, zu Elementar-Schullehrer-Stellen für wahlfähig erkannt worden.

Königsberg, den 30sten September 1839.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium.

Sicherheits-Polizei.

XI. Der in unserm diesjährigen Amtsblatt Nro. 28. von der Königlichen Inquisitoriats-Deputation zu Thorn steckbrieflich verfolgte Johann Regularski alias Wisniewski ist wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 10ten Oktober 1839.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

XII. Der von der hiesigen Militair-Strafsection entlassene, mittelst Zwangs-Passes nach Rastenburg gewiesene Wehrmann Martin Mucha ist dort nicht eingetroffen.

Sämmtliche Polizei-Behörden ersuchen wir ganz ergebenst, auf denselben vigiliren zu lassen und im Betretungsfalle ihn nach Rastenburg zu weisen.

Thorn, den 1sten Oktober 1839.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburtsort — Angerburg, Wohnort — Rastenburg, Alter — 31 Jahr, Religion — evangelisch, Größe — 5 Fuß 2½ Zoll, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase gebogen, Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Bart — blond, Kinn und Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittelmäßig.

XIII. Der unten signalisirte, hier wegen Diebstahls verhaftete Einwohner Ferdinand Rogan, ist in der heutigen Nacht aus dem hiesigen Gefängnisse mittelst Durchbruchs entsprungen.

Es werden demnach alle Civil- und Militair-Behörden hiermit ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Rogan strenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherm Geleite gegen Erstattung der diesfälligen Kosten hierher transportiren zu lassen.

Pr. Friedland, den 10ten Oktober 1839.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement:

Alter — 33 Jahr, Religion — evangelisch, Gewerbe — Tagelöhner, Sprache — deutsch, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — braun, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — braun, Augen — grau, Nase — spitz, Bart — schwarz, Kinn — rund, Mund — gewöhnlich, Gesicht — länglich und pockennarbig, Gesichtsfarbe — bleich, Statur — klein und schwächlich, besondere Kennzeichen fehlen, jedoch affectirt der x. Rogan an Epilepsie zu leiden.

Bekleidung:

Eine blauwollene Jacke, weiße Unterjacke, weißleinene Hosen aus Drillich von Salzsäcken, leinenes Hemde und Schuhe mit Holzsohlen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

XIV. Dem Oberlehrer Junker am Königlichen Gymnasium zu Conitz ist das Prädikat: „Professor" ertheilt, und das für ihn ausgefertigte Patent Allerhöchst vollzogen worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 42.)